

Wiener Stadt-Bibliothek.

2962

B



Exekutions Ordnung

1655 u. 1699.



2187  
II  
Der Röm: Kayserl: auch zu Hungarn  
vnd Böhaimb / 2c. Königlichen Majestätt /

FERDINANDI

Des Dritten / 2c. Ertzhertzogens zu  
Oesterreich, Unsers Allergnädigsten Herrn

Neue Executions-Ordnung /

In Oesterreich vnter der Enns. 2187



ANNO

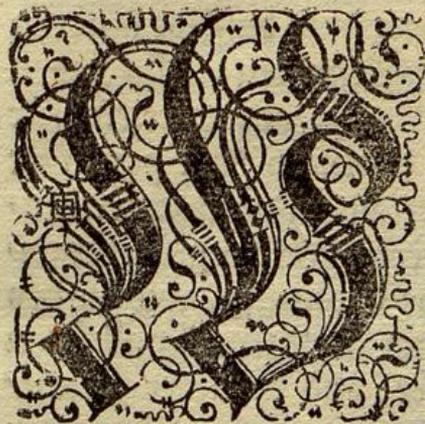
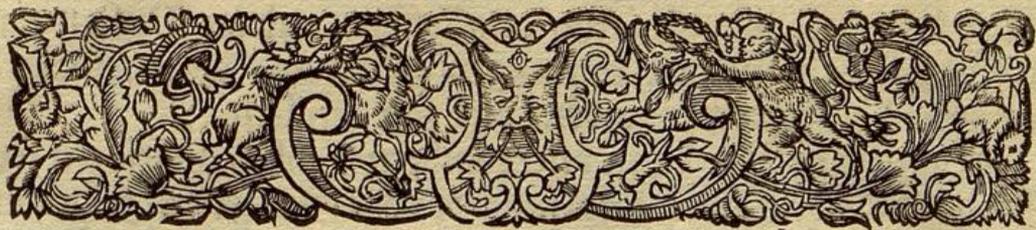
M. DC. LV.

Gedruckt zu Wienn / bey Johann Jacob Kürner.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



Additional handwritten text at the bottom of the page, which is also mostly illegible due to fading and bleed-through.



**W** **R** **F** **erdinand**

der Dritte / von Gottes

Genaden / Erwählter Römischer

Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des

Reichs / in Germanien / zu Hungarn /

Böheimb / 2c. König / Erzherzog zu

Westerreich / Herzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Crain /

vnd Württemberg / in Ober: vnd Nider Schlesien / Marggrave

zu Mähren / in Ober: vnd Nider Laßnitz / Grave zu Habsburg /

Tyrol vnd Görz / 2c. Entbietten N: allen vnd jeden Unsern

Unterthanen / Geist: vnd Wellichen / was Würden / Standts /

oder Weesens / die in Unserm Erzherzogthumb Westerrich vn-

ter der Ennß gesessen vnd wonhafft seynde / auch sonstn männli-

glichen / so vor Unserer N: Ge: Regierung / vnd Landtmarschalli-

schcn Bericht / zuthun oder zuhandlen haben / Unser Gnade vnd

alles Guts / vnd fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen.

Demnach die erfahrung geben / was massen ein Zeit herd / zuwi-

der denen von Unsern geehrtesten Vorfahrern außgangenen Gene-

ralien, der Executions - Proceß in Liquidierten Schuldsachen / für-

nemblich wegen allerhandt / von denen vnzuhalten: vnd böshaff-

tigen Schuldner gesuchten Renck vnd Vorthailigkeiten / auch

Unserer nachgesetzten Obrigkeit gefallenem Respect vnd gehoro-

sambts / also verlengert worden / daß die Glaubiger / theils bey ihren

gehabten richtigen Anforderungen nochleyden: Theils auß Ar-

mut / von der Execution gar ablassen müssen / oder doch ober vil lan-

ge Zeit / vnd darzu mit grosser Mühe vnd Unkosten / zu dem ihri-

gen widerumb gelangen mögen / vnter dessen gedacht: Vnsere nachgesetzte Richter vnaußhörlich angeloffen / vnd an Vnsern eignen Beschafft: vnnnd Verrichtungen gehindert / auch der Credit durchgehend geschwecht worden / vnd fast gefallen.

Wann Wir Vns dann vnter andern höchlich angelegen seyn lassen zu widerbring: vnd erhaltung/ deß bey disen Zeiten geschwundenen Credits, Thrawn vnd Glaubens/ jeder männiglich schleimiges Recht zuerhalten / vnnnd allem widrigen / so dasselbe hindern möchte / möglichst zuerwehren vnnnd fürzukommen; Also haben Wir / den bißhero geführten Executions-Process, abzukürzen / für ein sonderbare Notdurfft gehalten: vnnnd demnach vber gehöriger orten abgefordert: auch einkommene Bericht vnd Gutachten / insonderheit aber / nach vernemmung Vnserer getrew/gehorsambtsten Stände / auff ein Neue Executions-Ordnung / wie die bey obernent Vnserer N: Se: Regierung vnd Landmarschallischen Bericht ins künfftig zuhalten / auff Vnsere: vnd Vnserer Erben/ vnd Nachkommen wolgefallen / nachfolgender gestalt / Vns gnädigst resolviert, vnd entschlossen.

Der Erste Titul/

## Von dem Gebotts-Brieff.

§ I.



Wß bekänntliche mit deß Schuldners Handschrift vnd Pertschafft / wie auch Vnserer Stätt vnd Märckt / mit ihren Insign bekräfftigte Schuldt-Brieff / darinnen die rechte vnd wahre Ursach / woher solche Schuldt eigentlich rühret / begriffen / vñ andere lauterere Forderungen / setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß sowol bey Vnserer N: Se: Regierung / als Landmarschallischen Bericht / nach inhalt deß hievor am Fünfftten Decembris abgewichenen Sechshundert Drey vnd Dreyßigsten Jahrs / deshalben außgangenen General Mandats, die schleimige Execution, vnd zwar alsbalden auff die erste Klag / der Gebotts-brieff hinsüro solle verwilliget / vnd außgefertiget werden / derselbe / alsdann mehr nicht / als von Zeit der vberantwortung an / Bierzehen Tag begreifen.

Der

Der Ander Titul/  
 Vom Wahnungs Rathschlag.

## § I.

**W**ann nun der Schuldner die Bezahlung innerhalb solchen vierzehnen Tagen nicht laistet / soll auff des Glaubigers ferrers anruffen/der wahnungs Rathschlag/das ist die volziehung des Gebottsbriefs innerhalb Acht Tagen / wosern nichts einkommen / erfolgen. Vnd die ferrere bishero erhaltte wahnung vnd erinderung auffgehbt seyn.

§ II. In erckenten Schuldt: vnd andern Personal-Sprüchen / vnd Sachen wo der Abschidt in rem iudicatam erwachsen / soll die vollziehung des ergangenen Abschidts inner Acht Tagen / ohne weitem anhang / alsdamm wosern nichts einkommen / der Ansatz verwilliget : vnd außgefertiget:

§ III. Zum fall aber der Gegenthail einkombt / das erste anbringen zwar / mit fürzuhalten erlediget / doch wann er repliciert, vnd nichts erhebliches beybringt / dasselbe verworffen / vnd dem Kläger ungehindert solches vnerheblichen einwendens die ferrere Execution verwilliget / benebens er beklagte / auff sein des Klägers anbringen gewisen werden; welches dann auch bey andern gradibus Executionis gleicher gestalt in acht zunehmen ist.

Der Dritte Titul/  
 Von dem Ansatz.

## § I.

**W**ann nun dise Acht Tag auch verstrichen / solle dem Kläger auff ferrers anrueffen / alsobald der Ansatz wosern nichts: oder wie erst gemelt nichts erhebliches einkommen / verwilliget / vnd bey der Cantzley außgefertiget werden.

§ II. Doch solle der glaubiger eheunder der vnter Marschall / oder Weißbott / den Ansatz exequiert, seine Anforderung / was dieselbe bis dahin in Hauptsumma / Interesse, Expens, Vnkosten vnd Schäden / außtrüge / wie auch ein verlässliche Verzeichnuß der jenigen Stuck vnd Güeter /

ter / sie seyen beweglich oder unbeweglich / welche er anzusetzen willens / sambt dem gewöhnlichen Gewalt / vnter seiner / oder seines bestellten Gewalttragers Ferttigung / bey Regierung Unserm Statthalter / oder Cantzler / vnd bey dem Landtmarschallischen Gericht / Unserm Landtmarschallen / oder Landt vnter Marschallen gründlich vorbringen / vnd darüber deren weitem Befehls erwarten.

§ III. Auch dem Glaubiger bevor / vnd in seiner Willkühr stehen / liggend: oder fahrende Güetter ansetzen zulassen / doch solle Unsere N: De: Regierung vnd Landtmarschallisch Gericht nicht zugeben / daß so lang andere Güetter vorhanden / dergleichen Mobilia angefetzt werden / dardurch der Schuldner verschimpft wurde.

§ IV. Alsdann solle der Ansat dem vnter Marschallen / oder Weißbotten / (welcher letztere hinfüro von Unserm Landtmarschallischen Gericht auffgenommen werden / auch Uns vnd demselben / wie andere Cantzley Personen / nach dem / destwegen in der Gerichts-Ordnung / sich befindendem Formular, geschworen seyn solle / zuegestellt werden / Derselbig vnter Marschall vnd Weißbott / solle so weit / vnd als vil dem Außwürcker des Ansatzes / von Unserer N: De: Regierung vnd Landtmarschallischen Gericht verwilliget worden ist / Spänen vnd Ansetzen / vnd ihm destwegen / ein ordentliche Execution, vnd Spann / vnter seiner Ferttigung zustellen.

§ V. Hierauff gebührt nun ihm vnter Marschallen / oder Weißbotten (welcher vnter Marschall von Uns zwar besoldet / jedoch der Weißbott / umbwillen er vil mehrer Ansatz / als besagter vnter Marschall zu Exequieren, vnd ein erträglichere zueuß hat / ohne Besoldung / dienen wirdt /) des Tags für seine Zöhrung vnd Nähe / von der Parthey zuraichen 4. fl. 4. s. Gleich wie vnten bey denen einantwort: vnd schätzungs Commissarien vorgesehen ist. Der Landtgutschn / oder das Reitpferdt aber / solle absonderlich bezalt / oder welches in ihr der Parthen Willkühr stehet / selbstien gestellet / hingegen aber durch dise neue Tax alle staigerung auffgehebt / vnd ins künfftig nichts mehrers / vnter was schein es immer seyn möchte / (es seyen gleich vil / oder wenig Stuck in dem Ansatz begriffen / oder er werde in: oder vor der Statt / nahe oder weit / auff dem Landt exequiert, auch an einem / oder mehr Orthen geführt / oder mehr Actus, auff nicht zusammen gehörigen Güetteren begangen oder nicht) gefordert / oder genommen / vnd also alle Ansatz / welche ain Parthen berühren / vnter  
ainer

ainer Raiff vnd Tax verrichtet werden / vnd damit auch hierinnen durch den vnter Marschallen / oder Weißbotten / in den Tagraisen / zubeschwörung der Partheyen / kein Vorthail gebraucht werden möge / so solle hinfüro gedachten vnter Marschallen / vnd Weißbotten / für ain Tagraiff / von Georgij / bis Michaelis Fünff / von Michaelis bis Georgij aber Vier Meil Weegs wenigst / allermassen sie in dem BottenAmbt gerechnet werden / vnd zuverrichtung des Ansatzes / (es seye gleich in ainem / oder mehr / in ainer Tagraiff gelegenen Orthen / ) auch ainen Tag / vnd wo sich schon die letzte Tagraiff auff erst bemelte Meilweegs / völlig nicht erstreckete: Desgleichen so der Ansatz in der Gerichtsstatt / oder nahe dabey / also daß derselbe in weniger Zeit zu Exequieren , nichts desto weniger allezeit der ganze Tag / vnd ein vollkommene Tags-Besoldung dafür gerait : vnd passiert werden / benebens lassen wir ihme Weißbotten / oder vnter Marschallen / sein absonderliche SchreibTax / dergestalt verbleiben / daß er erstlich für Ainen Inhibition-Schein / Item für Ain Relaxierung , vnd für Ain Attestation , von jedem Instrument , es seyen darinn vil oder wenig Stuck begriffen - - - - - 3. Fl.

Anderten für Ain Execution oder Brkandt des geführten Ansatzes / vnter seiner Ferttigung / wie nicht weniger für Ain Vidimus , so auß dem Prothocoll geschriben wirdt / ongeachtet mehr oder weniger Stuck / darinnen specificiert werden / auch für jedes - - - - - 6. fl.

Vnd letztlich für Ain jeden Ansatz zu Extrahiern - - - - - 1. fl.  
von der Parthey einfordern möge.

s VI. Darbey wollen Wir aber / sowol ihme vnter Marschallen / als auch dem Weißbotten / alles ernstis / vnd bey vnausbleiblicher Straff eingebunden haben / daß wann ein Parthey einem / oder dem andern / den außgewürckten Ansatz / ob es schon ein geringe Summa anbetreffen thäte / zuegestellt / sie denselben Ansatz / nicht bis andere / vnd mehr zusammen kommen / verspahren / vnd auffhalten / sondern besagte Parthey alsobalden mit Exequierung desselben gewißlichen befürdern : Wann auch Zween Ansatz wider ainen Schuldner zusammen kommen / sye den jenigen / welcher eheunder verwilliget worden / vorhero Exequieren : oder wann beede in ainem Tag verwilliget / sich derentwegen / welchen sie nemblich vor dem andern zu Exequieren haben / bey Gericht erkundigen sollen.

s VII. Imfall nun allein Bahrundt / oder bewegliche Güetter angesetzt wurden / soll der vnter Marschall / oder Weißbott dieselbe ( doch an dem Orth /

Orth / wo sie sich befinden / ) in sein Gerichtliche Spörz / vnd verwah-  
 rung nehmen / vnnnd entweder selbst in guter Fürsorg vnnnd beobachtung  
 halten / oder einer getrewen tauglich : vnnnd angesehnen Person vertrau-  
 en / Damit darvon nichts verwendet werde / welches dann auch von dem  
 Viech zuverstehen / daß sie nemlichen dasselbe beschreiben / vnd wie gemelt /  
 ein Person / damit nichts veralieniert werde ; hierzu bestellen / jedoch ih-  
 me Schuldner / wie auch dem Glaubiger erlaubt seyn / daß er auff erhei-  
 schende Notthürfft / zu den verspörzten Vahrnussen / in beyseyn des vnter  
 Marschall : Weißbotten / oder anderer darzu verordneten / zusehen möge.

§ VIII. Damit auch hinfüro der Prioritet halber / desto weniger streit  
 entstehe / vnd denen vortlhafftigen Schuldner / so bisshero vilmal unge-  
 hindert der Exequierten Ansat / die Grundstuck anderwärts versetzt / o-  
 der wol gar verkaufft haben / derley Vortl abgestriekt werden : Also wol-  
 len Wir / das gedachter vnter Marschall vnd Weißbott / vor Exequie-  
 rung des Ansat / auff die vnbeueglichen Güetter / bey denen Obrikeiten /  
 darunter solche Gründt vnnnd Gülden ligen / absonderlich aber der vnter  
 Marschall / wann er Landt Güetter anzusehen / bey Vnsern Landt Mar-  
 schallischen Gericht sich anmelden / vnd daß solche ihrer Iurisdiction angehö-  
 rige Stuck angesetzt werden / fürmercken lassen / dessen auch einen Schein be-  
 gehrn / vnd solchen alsdann / sambt ihrer Execution, mit einverleibung /  
 obangeregter Verzeichnuß / sowol der anforderung / als auch der angesetz-  
 ten stück / Gült / vnd Güetter / dem Glaubiger zuestellen sollen.

§ IX. Der Termin aber des Ansat / solle wie bisshero bey Vnserer  
 N: De: Regierung erhalten worden / Vierzehen Tag / von der Exequie-  
 rung : vnd eheunder nicht anzuraiten / begreifen.

§ X. Ferrer / vnnnd zum fall sich begäbe / daß der Schuldner wissent-  
 lich nicht begüetet / also der Ansat / entweder gar nicht / oder nicht völig  
 möchte Exequiert werden / solle der Glaubiger / hievor gebräuchiger mas-  
 sen / vmb aufflag Güetter nambhafft zumachen / einkommen / welches  
 dem Schuldner

Inner Drey Tagen / sonst würde in die Personal-Execution verwilligt /

Nach verfließung diser /

Nochmahlen inner Drey Tagen / auffgelegt :

Alsdann wosern nichts einkommen / verwilliget / vnd wann sich im  
 nachsuechen / daß der Gegentheil nichts eingebracht / oder die aufflag nicht  
 vollzogen befindet / bey Regierung / das Decret an den Profosen / zu also  
 bat

balziger vnd wie er kan vnd mag Arrestierung des Schuldners / bey dem Landtmarschallischen Gericht aber / derselbige bey betrohung des Fürbitters / inner den nechsten Acht Tagen / vor jetzt gedachtem Landtmarschallischen Gericht zuerscheinen / erfordert / vnd zu seiner ankunfft / von demselben / auff das Landthaus / jedoch die jenigen / welche dem Landtmarschallischen Gericht unterworffen / vnd nicht würckliche LandtLeuth seyndt / anderwärts hin / in Arrest verschafft: zum fall er aber vngheorsam aussenbleiben wurde / auff weiters anrueffen / der Fürbitter ex Officio verwilliget / vnd er beklagter durch denselben / mit zueziehung gemuegsamer Wacht / auff das Landthaus / in verhaftt gebracht: Die Weibs Personen aber / welche LandtLeuth seyndt / nicht auff das Landthaus / sondern in ihren Wohnzimmern / vnd da sie deren keines hetten / wo sie einkehren / allhier in der Statt / in den Arrest genommen werden.

§ XI. Wann aber der Schuldner Güetter nambhafft macht / so nicht annemblich / vnd zuvermueten / daß er bessere habe / solle er einen Körperlichen Aydt ablegen / daß er keine bessere Zahlungsmittel / in seinem vermögen habe / noch wisse.

§ XII. So nun der Landtmann / welcher auff das Landthaus / oder der / so Unserer Regierung in Desterreich vnter der Einß / unterworffen / zum Profosen in Arrest gebracht / gleichwol keine Güetter nambhafft zumachen / oder Mittel seine Glaubiger völlig zu bezahlen hette: Setzen vnd ordnen Wir / daß auff solchen fall / dergleichen Personen / wann sie anderst durch Casus Fortuitos, oder vnversehene zuefall / vnd ohne ihr verschulden / in Armueith gerathen / all ihr habendes Guet / ihren Glaubigern / ohne einige gefährliche hinterhaltung / würcklich vbergeben vnd einraumben: benebens den Aydt der Armen / daß sie nemblich in ihrem Vermögen weiters nichts haben noch wissen / laisten: Darauff sie alsdann der Personal Execution zwar befreydt / doch nichts destoweniger denen Glaubigern so weit verhaftt bleiben / daß / wann sie zu mehrern Vermögen kommen / sie die Schuldt zu bezahlen verbunden seyn.

§ XIII. Die jenigen aber / so aussere eines Casus Fortuiti (so ihnen zu erweisen obligen soll / vnd derentwegen sowoll Unsere N:De: Regierung als Landtmarschallisches Gericht / denenelben einen leydentlichen Termin zugeben hat /) in Schulden gerathen / vnd derselben fürsätzlich mehr machen / als sie auß ihrem Vermögen bezahlen können / oder in fraudem Creditorum, daß ihrige verthuen / vnd demnach obgehörter massen / auff das Landthaus / oder zum Profosen in Arrest kommen / sollen auff anrueffen

des Glaubigers / wann sie LandtLeuth / zubestraffung vnd abbueß / auff ein Gränizhaus / verwahrter geschickt / vnd alldorten so lang / ohne Soldt / allein mit raichung der Profiant so gewöhnlich / zudienen / bis sie sich endlich der Schulden halber befreyet / oder derselben gänzlich entlassen seyndt / angehalten: Die aber / so keine LandtLeuth / ihnen zur Straff / vnd andern zum abscheuch / von dem Profosen in die Löwengrueben / oder auff des Klagers ferrers begehren / in den allhiefigen Stattgraben gesetzt / oder sonst zu gemainer Arbeit angehalten werden; vnd auff solchem fall sowol Vnsere N: De: Regierung / als Landtmarschallische Gericht / nach vernemmung der Creditorn, wievil dergleichen Personen an ainem oder andern Orth vnd verhaftung / an der Schuld jedes Tags abbüessen können / zuentschaiden haben: Die Weibs Personen aber / mögen in die Spitäler / zu Dienst der Armen / ohne Besoldung verschafft werden.

§ XIV. Weilen auch fürkombt / das thails Obrigkeiten vnter welcher Jurisdiction die Grundstück oder Gülden / so anzusetzen / sich befinden / von dem vnter Marschall / oder Weißbotten absonderliche Compals-Schreiben begehren / vnd sonst nicht statt thuen / oder die Execution fürnehmen lassen wollen; welches dem alten herkommen / auch der Billigkeit zuwider / Als gebietten Wir allen vnd jeden Obrigkeiten / Geist: vnd Weltlichen / alles ernstlich hiemit / vnd wollen / daß sie hinfüro dem vnter Marschallen oder Weißbotten / an seiner verrichtung einige ver hinderung nicht zuefüegen / noch deswegen Compals-Schreiben / oder anders erwardten / sondern die geführte Execution fürmercken: Da sie aber / wegen Obrigkeitlicher Sprüch vnd Gaaben / oder anderer Creditorn halber / bedencken haben / selbiges in dem Schein (welchen sie gegen leydentlicher Tax / doch in höhern Sachen meistens vmb 6. s. erhalten sollen) beyrucken.

### Der Vierdte Titul

## Von dem Anbott vnd Edict.

### § I.

**N**ach beschehenen Ansat / bleibt mitler Zeit die Possession der gespänten Güetter / allein bey Gerichts Handen / vnd sonst keiner Parthey / vnd so der senig / auff dessen Güetter / der Ansat ergangen / in der bestimbten Zeit der Vierzehnen Tag selbige nicht gelast / soll alsbald der Rathschlag

Fiat wosfern nichts einkommen / Anbott vnd Edict, bey der Cansley aufzuseretigen /  
erfol

erfolgen / vnd darüber neben dem Anbott / damit die nächsten Befreundten / ihre Spruch / sonderlich das einstandt Recht / anmelden können / auch das Edict, sowol bey offtgedacht Unserer N: De: Regierung als dem Landtmarschallischen Gericht / außgeferttiget / darinnen Sechs Wochen bestimbt / auch in beeden alles das jenige / so in den Ansat kommen / begriffen werden.

s II. Zum fall nun der Schuldner / die gespännten Güetter inner den bestimbtten Termin, mit vollziehung voriger aufflagen außgelöst / so soll das Gericht den Ansat / doch nicht vor / vnd ehe / bisz der Vnkosten vnd Expens, so bisz zu derselben Zeit darüber gangen / (derentwegen Unsere N: De: Regierung vnd Landtmarschallisches Gericht / die mässigung Extraordinariè wie hernach folget / fürnehmen solle) darneben auch bezalt worden / Relaxieren vnd auffheben; ingleichen auch die nächste Befreundte / wann sie auff das angeschlagene offene Edict, des einstandt Rechts / bey solchen gespännten Güettern / wosern sie von dem Schuldner selbst nicht außgelest wurden / sich gebrauchen / vnd ihrer Befreundten Güetter / gegen erlegung der Gerichtlichen behebnuß annehmen wolten / sich vor außgang berührter Sechs Wochen bey Gericht gewislich anmelden / die behebnuß / würcklich erlegen / vnd darüber nicht verziehen / widrigenfalls Unsere N: De: Regierung / vnd Landtmarschallisches Gericht / auff weiters anmelden / dem Glaubiger das Vrlaub erthailen / vnd darüber weder den Haupt Schuldner der außlösung / noch die Befreundte des einstandts halber / weiter hören noch zuelassen sollen.

s III. Die angesetzte bewegliche Güetter betreffend / weilien darbey ohne das kein einstandt gültig / solle Unser N: De: Regierung vnd Landtmarschallisches Gericht / derentwegen kein Anbott vnd Edict, ferrer außferttigen / sondern nach Exequirten Ansat / (zum fall anderst der Glaubiger allein Vahrnuß ansetzen lassen) gleichfals alsobald auff erstes anrueffen / dem Schuldner die ablösung inner Bierzeihen Tagen durch den Rathschlag anbefelchen / welchen so er nicht nachkombt / vnd der Glaubiger Vrlaub vnd Schätzung begehrt / ihme solche ohne weitere Wahrnung mit

Fiat wosern nichts einkommen /

erthailen / vnd zugleich Commissarien verordnen / so die Schätzung / mit vorgehenter / auff Bierzeihen Tag / von Zeit der Exequierung anzuraiten / gestellter verkündung peremptoriè ins Werck setzen / benebens dem Gegenthail die vnfählbahre Parierung, durch absonderlichen Befelch / auff die weiß / wie hierunten bey dem Vrlaub / von den vn beweglichen Güettern / für gesehen ist / aufflegen: jedoch wann die Schätzungs Relation einkom-

men / sowol dem Schuldner / als Glaubiger bevor gelassen / die überschätzung zubegehren / darzu gleichfalls Bierzeihen Tag peremptorie bestimbt / nach verfließung derselben aber / der überschätzung halber / kein thail mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten eusseristen Execution würcklich gehandthabet / vnd auff sein anrueffen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gerichts Brkandt außgefertiget werden.

Der Fünffte Titul /

Von dem Erlaub vnd Commission.

§ I.

 Nun der Schuldner / die angesetzten beweglichen Güetter / in dem in Anbott benenneten Termin. auch nicht außgelöst / sollen obgemelte Richter / dem Glaubiger / auff sein begern / mit

Fiat wosfern nichts einkommen /

So weit sich sein behebnuß / vnd darüber geloffene Expens vnd Vnkosten erstrecken / Erlaub vnd Commission zur einantwort : vnd schätzung : Item ainen Partitions-Befelch / mit angeheuckten Pönsfall (welchen Vnsere N : De : Regierung vnd Landtmarschallisches Gericht / nach beschaffenheit der beklagten Persohn vnd Vermögens / setzen vnd demselben Befelch einverleiben wirdt) auch den Gehorsam Brieff / an die Vnterthanen / zugleich vnter ainsten außzufertigen verwilligen.

§ II. Wann aber der beklagte entweder der Schätzung nicht statt thuen / oder die notwendigen Instrumenta, GrundBücher vnd Urbaria, vorzulegen sich verwaigern / oder sonst ungehorsam erzaigen wurde / soll solcher Pönsfall als ipso facto, verfallen / eingefordert / vnd er noch darüber von Vnserer N : De : Regierung oder Landtmarschallischen Gericht hieher citiert vnd zum fall er ein Landts Mitglid / auff das Landthaus : Die jenigen aber so nicht LandtLeuth seyndt / zum Profosen in Arrest verschafft : Mit denen Weibs Personen aber / wie obstehet verfahren / vnd dessen nicht erlassen werden / biß sie würcklich gehorsamen.

§ III. In dem Gehorsam Brieff aber / den Vnterthanen / die betrohung beschehen : Da / vnd zumfall / sie die angübung nicht laisten / oder sich sonst ungehorsamb erzaigen wurden / sie durch den Profosen / in Bandt vnd Eysen / allhero gebracht vnd in Stattgraben zur Arbeit angehalten werden sollen.

IV. Nach empfangenen Commissions-Befelch / sollen die Commissarien dem Schuldner zu der einantwort : vnd schätzung / ainmal / vnd zwar peremptorie verkünden / vnd ein Tagsatzung auff Bierzeihen Tag / von Zeit

der

der geschehenen erinderung anzuraiten / benennen / es erscheine alsdann der Schuldner oder nicht / anfangs die einantwort: vnd nachmals auch die Schätzung / so weit sich die behebnuß des Klagers erstreckt / vnter ainstem fürnehmen vnd verrichten.

§ V. Doch solle der Glaubiger / wann das geurlaubte Guet vnterhaltbar / die vbermaß / sambt der Original-Obligation vnd denen biß dahin geführten Acten, innerhalb Bierzechen Tagen / zu Gerichts Handen erlegen / vnd das Gelt folgens dem Schuldner auff sein begehren gegen Quitung / die Obligation vnd Acten aber / damit dem Kläger / ein Gerichts Vrkundt zubegehren / nicht benommen werde / mit vorwissen hinaus erfolgen: Da aber das geurlaubte Guet thailbar wäre / daß jenige / was des Glaubigers anforderung vbertrifft / alsbald relaxiert, vnd auff anhalten des Schuldners / bey des vnter Marschall / oder Weißbottens Prothocoll ab: vnd außgethan werden.

## Der Sechste Titul / Von einschätzung der beweglichen Pfändter.

### § I.

**W**elangent die einschätzung der beweglichen Pfändter / welche der Creditor, selbst in Handen hat / solle dieselbe so wol bey Unserer N: De: Regierung / als Landtmarschallischen Gericht / ohne einich vorhergehenden Gradum Executionis, ersilich

Fiat mit vorwissen /

Alsdann nochmalen mit vorwissen / vnd letztlich

Fiat wosern nichts einkommen / mit ordentlicher verkündung fürzunehmen verwilliget: auch weiters keine erinder: oder verkündung zuegelassen werden.

§ II. Doch wann ein Creditor die Execution auff solche Mobilia, welche er selbst nicht in Handen hat / ergreifen wolte / ist derselbige solche Execution per gradus ordinarios, außzuführen schuldig.

### Der Sibende Titul /

## Von der Überschätzung.

### § I.

**W**ann auch ain: oder anderer Thail / bey der fürübergangenen Schätzung beschwärdt zuschyn vermaint / so ist einem jeden

den zuegelassen / darüber noch ain Commission zur überschätzung / auff andere Personen zubegehren / welche inner den nächsten Vier Wochen nach einkommener einantwort: vnd schätzungs Relation, zumfals unbewegliche: woserm sie aber bewegliche Güetter seyndt / innerhalb vierzehnen Tagen angemelt / so dann jene in den nachfolgenden Zwayen Monaten / dise aber inner Monats frist / peremptoric, zu Werck gesetzt / vnd gänzlich verricht werden solle.

§ II. Die Schätz: vnd Überschätzung der LandtGüetter / Freysaigen vnd Lehen / belangent / lassen Wir es disfalls bey dem alten / bißhero erhaltenen Gebrauch / solcher gestalt gnädigst verbleiben / daß die Partheyen / in dem / vmb verordnung Commissarien einlangenden anbringen / jedes mals selbst / taugliche / des Landts gelegenheit vnd in schätzungs Sachen erfahrene Personen / nambhafft machen möge / denen Richtern aber / bevorstehen solle / da sie darwider erhebliche bedencken hetten / andere ex Officio zuverordnen.

§ III. Dem jenigen / welcher die überschätzung begehrt hat / solle ferrers kein weitere überschätzung verwilligt / vnd hierauff bey Vnserer N: De: Regierung / oder Landtmarschallischen Gericht (disseits zwar mit zueziehung Zwayer LandtRechts Besizer / von beeden Ständten) extra ordinariè der endliche außschlag gemacht werden / doch dem beschwärdem Thail / daselbst bey Vnserm Landtmarschallischen Gericht / die Appellation bevorstehen.

### Der Achte Titul /

## Von Tax der einantwort: vnd schätzungs Commissarien.

### § I.

**B**etreffent die Commissarien, welche zu einantwort: vnd schätzung / der angesetzten Güetter / abgeordnet werden / solle denenselben / erstlich für das Verkündt Schreiben jedem 3. Fl.

Da sie aber extra ordinariè nochmahlen verkünden müesten / mehr nicht als jedem - - - - - 1. Fl. 4. fl. geraicht werden.

Wann es nun hierauff zur Abrais kombt / ist die Parthey einem jedwedern / des Tags / für seine Zöhrung vnd Mühe - - - - - 4. Fl. 4. fl.

Da aber die Parthey / die Commissarios selbst verzhören wolte / 3. Fl. zugeben / doch den Landtgutschn / oder die Reitpferdt / absonderlich zubezahlen / oder / welches auch in ihr der Parthey Willkühr stehet / selbst zustellen schuldig.

§ II. Der Tagraisen halber / wie weit nemblich die Commissarien jedes Tags

Tags zuraisen / solle es gleich wie oben bey dem Weisbotten vermeldet / gehalten werden.

§ III. Hingegen solle die Relation, ohne ferrere Tax oder Verehrung vn-  
verzüglich erfolgt / vnd bey Straff nicht auffgehalten / auch die Schätzung in  
Loco gemacht vnd verfasst werden; vnd haben sich die Commissarien diß  
falls sovil möglich ist / zubefürdern vnd die Partheyen nicht fürsezlich auff-  
zuziehen / sich auch durch der Partheyen Protestationen an ihrer verrich-  
tung nicht auffhalten zulassen; Will aber die Klagende Parthey solche Schät-  
zung allhier verfassen vnd auffsetzen lassen / sol es ihr auch vnerwehrt seyn.

### Der Neundte Titul /

## Von der Execution, auff die Geistlich: Landts Fürstl: Lehenbare vnd Fidei Commiss: wie auch der Communiteten Güetter.

### § I.

**S**ovil der Geistlichen vnd Unserer eigenthumb-  
lich / auch mitleydigen Stätt vnd Märckt / derselben Spitaler vnd  
Pfarrn Güetter anbelangt / welchen ohne Unser gnädigstes vor-  
wissen / ihrer Glöster vnd Stüfft. Güetter / mit Schulden zubeladen / nicht  
erlaubt ist / wann dieselbe wegen Privat. Schulden / in die Execution kom-  
men / vnd darinnen vnaußgeledigter versteinen bleiben / sollen dieselbe außser  
Unser gnädigstes / oder Unserer N: De: Regierung vorwissen vnd weitere  
verordnung / nicht alieniert, vnd die Fidei Commiss. Güetter / wie auch die  
Lehen / sonderlich die auff dem Fall stehen / auff Communiteten dabey kein  
Fölligkeit zugewarten / nicht transferiert, sondern die Execution, allein  
ad Fructus & Commoditates geführt werden / sedoch solches auff die je-  
nigen Güetter zuverstehen / welche auff ewig darben zuverbleiben gestiftet /  
oder mit Unserm Landts Fürstlichen Consens dahin gewidmet seynde.  
Wann aber der Verkaufser / bey seinem verkaufften Guet / noch einen Rest /  
von seinem Kauffschilling zufordern hette / solle der Creditor, gleich wie in  
andern Real Sprüchen / die Execution auch auff das Aigenthumb zuführen  
besuegt seyn. Der Landts Fürstlichen Lehen halber / solle es der Zeit / nach  
Unserer den Zwölfften May, Anno Sechzehnhundert vnd Vierzig / er-  
gangenen allergnädigsten Resolution gehalten werden.

Von muethwilliger verlengerung vnd  
auffzug der Executionen, wie auch verbottenen Schein/ o-  
der Partida, Handlungen / vnd Renunciationen, auch was  
demselben mehrers anhängig.

## § I.

**E**rrers wollen Wir auch obgedachte von Unsern  
höchstgeehrtesten Vorfahren / sonderlich vnserm geliebsten Herrn  
Vattern Kayser Ferdinando dem Andern / Christi seel: angeden-  
kens / in lautern Schuldt: vnd Executions-Sachen / vnterm dato den  
Fünfften Decembris, Anno Sechzehnhundert Drey vnd Dreyssig / er-  
gangene Kay: vnd Landts Fürsil: Generalia hiemit erfrischt / vnd Unserer  
obbenelten N: De: Regierung vnd Landtmarschallischen Gericht / alles  
Ernsts anbefohlen haben / daß sie sowol in erkannten / als ob specificierten  
lautern verbriefften Schuldsachen vnd Forderungen / die Glaubiger / mit  
Commission, Termin vnd anderwertigen / durch die Kriegs: vnd Rech-  
tens begierigen Schuldner / suchende außflucht / verzügige einreden vnd ex-  
ceptionen die deß weitem vnd lengern außtrags vonnöthen / nicht be-  
schwären / noch das vnlautere / mit dem lautern vermischen / auch ainliche  
Appellation nicht zu lassen / sondern den Schuldner dahin anhalten / daß  
er alsobalden paar vnd würcklich bezahle / vnd so dann nach gelaster bezal-  
lung allererst / oder auch in wehrendē lauff der Execution, doch absonderlich /  
vnd derselben ohne hinderung seine / Exceptiones der Ordnung nach für-  
bring vnd außführe.

§ II. Da auch der Beklagte ainiger rechtmässige einredt oder Exception,  
für zuwenden hette / solle derselbe die Dilatorias in wehrenden Gebottsbrieff  
vnd wahrungs Rathschlags Terminen, vor dem Ansat / zugleich: die pe-  
remptorias aber / auch diejenigen Declinatorias, welche vim perempto-  
rias auff sich haben / miteinander einbringen / vnd ohne sonderbahr erhebli-  
che Vrsachen weiters damit nicht gehört / vilweniger einige verfabrung /  
nach erlangtem Vrlaub angeordnet werden.

§ III. Allein weilten bey denen Contracten, vnd Schuldverschreibun-  
gen / allerley Schein vnd vnzimliche Partidæ handlungen / zu bemantlung  
deß vn Christlichen Vuechers vnd obermässigen Interesse (wie die tägliche  
erfahrenheit mit sich bringt /) mit vnterlauffen: Als wo sich einer auff ein

gewisse Summam verschreibt/als hette er dieselbige ganz in baarem Geldt empfangen/da doch das wenigste baares Geldt/das vberige aber/alles andere zuegeschlagene Sachen/Wein/Getrandt/Klainodien/Silbergeschmeit/Wahren/vnd noch darzu in einem hohen vbermässigen Werth/vnd schlechter Güete: Item andere Schuldten/darvon entweders gar nichts/oder wenig/oder doch nicht soviel/als sie zuegeraitet/einzubringen/vnd dergleichen mehr/ ja oftmahl wol gar/daß zuvor innenbehaltene vnd widerumb zu der Hauptsummam geschlagenes Interesse gewesen/dann wo einer auff ein ligendes Guet/ein gewisse Summa Geldts/welches doch vil ein mehrers werth/leihet/vnd ihme dafür einen kauff/auff widerkauff/in einer gewissen vdkurzen Anzahl Jahr/widerumben abzuledigen/auffrichten läst/vnd selbiges Guet dem entnember widerumb im Bestandt verläst/das Jahrliche Bestandgelt aber/so hoch spannet/daß ihme von dem Hundert nicht allein 6. 7. vnd 8. Gulden/sondern wol 10. 12. vnd noch mehr Gulden/ des Jahrs kommen: Solchem nach vnd weilen dise/vnd alle andere dergleichen Schein/vnd Partidæ handlungen/sowol wider Göt: als Menschliche Recht/der nächste/welcher etwo in Nöthen/vnd Geldts bedürfftig ist/dar durch zum höchsten vorthailt/vnd zu grossen Schaden gebracht wirdt/auch wider die Christliche Erbarkeit lauffen/vnd männiglich nur zu vnterbrechung Unserer wolverordneten Landts Fürst: Generalien, vnd Satzungen/der auff 5. oder maistens 6. P. Cento, zuegelassenen Interesse halber/fürgenommen werden:

Als wollen Wir solche verbottene Schein vnd Partidæ handlungen/hiemit nicht allein allerdings cassiert, auffgehbt/auch für nichtig/vnd null declariert, sondern auch alles ernsts anbefohlen haben/das dar auff kein Execution erthailt/vnd wo die Partidæ, vnd Schein handlungen eneweders bekäntlich/oder alsbald zuerweisen/derjenige/so dieselbige verüebet/vmb die verschribene Hauptsumma/vnd noch darzue/nach beschaffenheit des vbermässigen Wuchers/vnd Interesse, an Ehr/Leib/vnd Guet/ohne alle verschonung gestrafft/hierinnen auch ex Officio procediert, vnd noch dem beschwärten bevorstehen solle/alle seine darauß erlittene Schäden/all zu hochbezahltes Interesse, vnter was Namen/vnd Schein dasselbe beschehen möchte/vnd was ihme sonst wider Billichkeit zugemuetet worden/absonderlich zuersuechen.

§ 1 V. Vnd damit disem allem/desto gewisser/vnd sicherer fürkommen werde/Als setzen/ordnen/vnd wollen Wir/daß hinfüro in allen Schuldverschreibungen/vnd Contracten, inmassen solches auch die gemaine Kayser:

Recht vermögen / vorgemelter massen / die wahre vnd rechte Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen / vnd wo dieselb nicht von baar dargeliehenen Gelt / sonder andern zuegeraitet: vnd zuegeschlagenen Sachen herkäme / das dieselben / wie auch deren Qualiteten, vnd der Werth / wie hoch sie nemblichen angeschlagen / vnd zuegeraitet / außgedruckt / vnd wo solches in ainer Schuld verschreibung vnd Contract, nicht begriffen / das darüber die Gerichtliche Execution nicht alsobald erthailt / sondern dieselb zu weiterer rechtlichen erkantnuß außgestellt werden solle.

s V. Vnd demnach auch fürkomit / das die Contrahenten offtmals Obligationes, vnd Schuldtbrieff mit einander auffrichten / vnd Inserm Land-Marschallischen Gericht pro ratificatione einreichen / darinnen vngewöhnliche Clausula, vnd Renunciaciones graduum Executionis begriffen / Als setzen / vnd ordnen Wir / das dergleichen dem Iuri publico zuwider lauffende Obligationes, vnd Contract, bey keinem Gericht angenommen / sondern der Parthey widerumb hinaus gegeben werden sollen.

s VI. Zwar wollen Wir hierdurch keinem verwehrt haben / das er sich der Moratorien, Commissionen, vnd stillständen / auch anderer für ihne eingeführten Beneficien: wie auch die Weiber / wann sie sich neben vnd vor ihre Ehemänner verschreiben / ihrer in Rechten habenden Freyheiten begeben vnd Renunciern mögen / doch das sie derselben vorhero durch Zween Rechtsgelehrte / oder sonsten der Rechten verständig Adelige Männer / vnd Zeugferttiger / genuegsamb erinnert werden / oder wo das Weib / auff ihr eigenthumbliches Guet wegen des Manns Schuld / bey dem Grundbuech einen Satz machen läßt / das sy in eigener Person darbey erscheine: welche nun der gestallt renunciert haben / wider dieselben solle der Execution, vngachtet sy etwan ein Moratorium, wider ihre Creditores, in genere bey Uns außwürcken möchten / ain: als den andern weg / ihr lauff gelassen werden.

s VII. Nicht weniger nach erlangten Vrlaub / vnd Commission, wann die einantwortung würcklich vollzogen / ob schon der Schuldner hierzu nicht pariert, sondern dieselbe vnter dem freyen Himmel beschehen / wollen Wir / das derselbe Creditor, vnter die Moratoria, stillstandt / Convocations: vnd andere Commissiones, welche Wir etwo einem / oder andern Debitori auß gewissen Ursachen wider seine Creditores erthailen vnd anordnen / weiters nicht gezogen / oder verstanden / noch an seiner euffrisst behebten Execution dardurch verhindert werde: Doch solle er dem Gericht zu schuldigen ehren / vnd nachrichtlicher Information sich zwar schriftt: oder mündlich anmelden / hingegen ihme solche anmeldung an seinen rechten  
vnd

vnd erlangten Execution vnpræjudicierlich seyn / auch derentwegen zu ei-  
niger weitem liquidierung in die Commission nicht gezogen werden; vnd  
dises allein sovil den Schuldner betrifft / Da aber einer oder mehr / auß den  
Mitgläubigern / wider denjenigen / so das Vrlaub vnd einantwortung er-  
langt / Prioritet Sprüch zuhaben / vermaint / ist er derentwegen bey der  
Commission red: vnd antwort zugeben schuldig.

## Der Hilffte Titul /

## Von Gerichtlichen Possessorn.

## § I.

**N**ach demnach auch bißhero vil Vnkosten / auff die  
Gerichtliche Possessores gangen / wardurch nicht allein sowol der  
Schuldner / als Gläubiger / merklich beschwärt worden / auch  
andern nachfolgenden Creditorn zu nachthail geracht hat : Als wollen  
Wir dieselben / als vnnöthig hiemit gänzlichem cassiert, vnd abgeschafft ha-  
ben / vnd mag der Gläubiger / für sich selbst / oder durch seine Leuth / die ihme  
Gerichtlich eingewortete Güetter besitzen / vnd da er an seiner Possess, durch  
den Gegenthail beunruhiget wurde / solle Vnsere N: De: Regierung / oder  
Landtmarschallisches Gericht / ihme Gläubiger an die Handt stehen / vnd  
denselben bey seiner Possess, in allweg handhaben / Benebens auch gegen  
dem Verbrecher / Vnsere sub dato den Vnderten May, Anno Sechzeh-  
hundert Drey vnd Vierzig / außgangenem General Mandat gemäß / ohne  
einigen Respect der Person / mit aller schärpffe verfahren / vnd er als ein  
zerstörer des Fridens / vnd der Gerechtigkeit / an Leib / Guet / vnd Bluet /  
nach beschaffenheit der Sachen / ohne alle verschonung / neben erstattung der  
verursachenden Expens, Vnkosten / vnd Schäden / bestrafft werden.

## Der Zwölffte Titul /

Von Behaltung des Belts / so zu  
Gericht erlegt wirdt.

## § I.

**N**ach dem sich auch offtermalen begibt / daß die Par-  
teyen / zu Einstellung der Execution, Belt zu Gerichts Handten  
erlegen / vnd dann an sich selbst billich / auch die Nothdurfft erfordert /

daß männiglich zu guetem/ solch erlegtes Gelt/ in ordentlicher richtiger gueter Verwahrung/ vnd Sicherheit gehalten werde: Demnach so solle nun hinfüro/ jederzeit ain wolverwartes Drth/ bey Unserer N: De: Regierung/ in deren Rathsstuben/ allermassen vnlangsten beschehen/ außgezeichneter verbleiben/ darzu Unser Statthalter/ vnd Cantzler/ wie auch der Gerichts Secretarius, jeder ain besondern Schlüssel behalten; bey Unserm Landtmarschallischen Gericht aber/ ein wolverwahrte Truhen/ mit zwanen unterschiedlichen gueten Schlössern/ in einem wolverwahrten Gewölb seyn/ vnd bleiben/ zu welcher Truhen der Landtmarschall/ oder in seinem Abwesen der Landt Untermarschall ainen Schlüssel/ vnd den andern/ der Landtschreiber haben solle/ daß also ohne Ihr baiden wissen/ vnd vorgehende Verordnung kein Gelt empfangen/ oder außgegeben werden möge.

s II. So bald auch ein Gelt von ainer/ oder andern Parthey zu Gerichts Handen erlegt wirdt/ solle bey Unserer N: De: Regierung/ dem Gerichts Secretario, vnd bey dem Landtmarschallischen Gericht dem Landtschreiber das depositierte Gelt/ vorgezehlt/ in deren beyseyn/ nachmals verpettschirt/ vnd bey erhebung desselben/ das gebräuchige Zehlgelt/ als vom Gulden Ain Kreuzer/ davon genommen/ hingegen aber/ dem Glaubiger der Regress, wegen abgang des zehlgelts vorbehalten werden.

s III. Zu welchem ende dann gleichsfalls ermelter Gerichts Secretarius vnd der Landtschreiber ein besonders Geltbuech zuhalten/ in welches sie alle Deposita, alsbald dieselbige erlegt werden/ wer es erlegt hat/ mit der Summa/ Zeit/ vnd Tag/ auch verpettschierung/ mit selbst eigener Handt zuverzeichnen: vnd einzuschreiben haben/ vnd wann ein Gelt oder anders Depositum, mit bewilligung des Gerichts/ oder der Parthey hinausgegeben wirdt/ so solle alsdann der/ durch dem es erhebt wirdt/ denselben seinen empfang/ vnd hinausnemmung auch mit eigener Handt vnter obbestimpte des Gerichts Secretarij, vnd Landtschreibers Verzeichnuß/ im Geltbuech vormercken/ vnd dem Gericht destwegen ein genuegsambe Quittung geben/ welche ermelter Gerichts Secretarius, vnd Landtschreiber/ ordentlich registriern, vnd neben dem Geltbuech auffbehalten solle.

s IV. So auff ain solches zu Gericht erlegtes Gelt/ oder anders Depositum ein Verbott ( wie vilmahlen beschicht ) geschlagen/ oder ein Ansatz angemelt vnd angenommen worden/ solle besagter Gerichts Secretarius vnd Landtschreiber/ dasselbe jederzeit ordentlich/ vnd wie gebräuchig/ insonderheit darzue vormercken/ vnd desselben einschreibens inhalt/ denen Partheyen/ die es berührt/ auff derselben ersuechen/ vnd begehren/ glaubwürdige  
 Auß

Auszüg / vnd Abschriften / sich deren an statt ainer Bekantnuß oder Quit-  
tung ihrer Nothdurfft nach / zugebrauchen / gegen raichung aines Gulden  
Tax / mitthailen / vnd erfolgen lassen.

Der Dreyzehende Titul /  
Von der Gerichts Brkundt.

## § I.

**W**ann alsdann der Glaubiger / oder besitzende  
Thail / die Execution vollführt / stehet ihm bevor / ein Gerichts  
Brkundt zugehren / deren sich zu seiner mehrern Versicherung /  
vnd sonst auff zuetragende fall der Nothdurfft nach / zugebrauchen / welche  
ihme mit vorgehender ainmahliker erinderung erthaillet werden.

§ II. Jedoch er Glaubiger / oder besitzende Thail von Hundert Gulden /  
oder auch darunter bis im Tausent Gulden / inclusivè jedest 10. Fl. Tax /  
Von 1000. Fl. aber / vnd so fortan / von den ersten 1000. Fl. vnd auch  
darunter - - - - - 3. Fl.

Wie nicht weniger / da er solche Gerichts Brkundt / auff Pergament  
schreiben lassen / dasselbige absonderlich darzuegeben / oder bezahlen solle.

Der Vierzehende Titul /  
Von handhabung vorstehender  
Ordnung.

## § I.

**W**ein Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalt-  
trager / diser Ordnung nicht nachlebet / oder sich sonst gegen dem  
Gericht / mit Worten / Wercken / oder Schrifften / schimpfflich /  
ungebührlich / vnd verweißlich halten / vnd erzaigen wurde / derselbig Prin-  
cipal Advocat, Procurator, oder Gewalttrager / solle durch Unsere N:  
De: Regierung / oder Landmarschallisches Gericht / nach gelegenheit sei-  
nes Verbrechens gestrafft werden.

§ II. Vnd wann einem Advocaten, ein Geltstraff auffgeladen / solle er  
bey seinem Ahdte / warmit er dem Gericht zuegethan / vnd geschworen ist / die  
selbig Geltstraff / von seinen Chenten, oder Principaln nicht widerumben  
bez.

begehren: ob aber aiuer hierwider betretten wurde / alsdann gegen demselben mit besonderer noch mehreren schärpffern Straff/ andern zum abschew/ vñ nachlässlich verfahren werden.

## Beschluß.

**N**ach dem diese Ordnung/ allein zu abstellung/ für-  
kommung / vñ verhütung der Partheyen fürsätzlich/  
muechwillig: gefährlichen auffzug/ vñ vñ befürderung  
schleimiges Rechtens willen/ männiglich zu guetem fürgenommen/  
vñ dann Unser genädigist: vñ ernstlicher Will/ vñ Warnung ist/  
daß derselben in allen / in sich haltenden Puncten vñ Articulen  
gänglich: vñ allermänniglich vnverhindert / nachgangen werden  
solle; Doch hiebey außgenommen/ vñ sonderlich vorbehalten / wo  
sich vber kurtz/ oder lang/ in einem / oder mehr Articulen, irung/ vñ  
beschwerung zuetruäg/ daß Wir dieselben durch gründliche Erfah-  
renheit/ vñ mit zeitigem Rath/ nach gelegenheit der Sachen/ vñ  
Nochdurffe / bessern / mildern / mehren / mindern/ oder gar wider-  
umben auffheben mögen.

So gebietten Wir hierauff Unserer N: Regierung / Landt-  
Marschallischem Gericht/ wie auch denen Ehrwürdigen/ Hoch: vñ  
Wolgebornen/Wolgebornen/Edlen/Bestrengen/Ehrsamben Geist-  
lichen / Unsern andächtigen / vñ lieben getrewen / N: allen  
vñ jeden Ständten / gemainer Landtschafft / Unsero Ertz-  
Hertzogthumb Besterreich vñter der Enns / auch allen Advoca-  
ten, Procuratoren, vñ Sollicitatorn, vñ sonst andern Un-  
sern Vnterthanen / vñ Getrewen / ernstlich / vñ wollen /  
daß sie nun hinfaro / biß auff Unser / vñ Unserer Erben / vñ  
Nachkommen / wolgefallen / diser beschribenen Ordnung / vñ  
Executions-Process in allweg gemäß: gehorsambist nachgele-  
ben / nachgehen / vñ festiglich darob halten / selbst darwider nicht  
handlen / noch dasselbe jemandes andern zuthuen / zusehen / oder  
gestatten; Alles bey vermeydung Unserer schwären Straff vñ  
Vngnadt/ Das mainen Wir ernstlich. Wir Verkunde dieses Brieffs.  
Seben in Unserer Statt Wienn den Siben vñ Zwainzigisten Ju-  
lij. im Sechzehnhundert Fünff vñ Fünffzigisten/ Unserer Reiche  
des

Ordnung.

21<sup>o</sup>

des Römischen im Neunzehenden / des Hungarischen im Dreys-  
sigsten / vnd des Böhaimbischen im Achte vnd Zwainzigsten  
Jahr.

Peter Ernst von Molart Fr:  
Vice Statthalter.



Commissio Domini Electi  
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Suttinger / D.  
Sankler.

Philipp Jacob Carl.

Michael von Biersing / D.

NB. Dese Ordnung solle von dem Fest S. Leopoldi, das ist  
den 15. Novembris, diß Jahrs an / männiglich binden / auch alle  
angefangene Executiones, sy finden sich in was Stande sy wol-  
len / diser Ordnung nach weiter forgesetzt werden.

des Ordens in dem Lande ...  
und der ...  
...

...  
Vice ...



...  
...

...

...

...

...  
...  
...  
...

